

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften vom 07.11.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der 9. Novelle vom 15. November 2023

15.04.2025



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Das Präsidium hat am 15.04.2025 die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften vom 07.11.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der 9. Novelle vom 15. November 2023 beschlossen.

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 15.04.2025 werden die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften zur Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 15.04.2025

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung AT der Technischen Universität Darmstadt

BB zu §1(1) – Zu verleihender akademischer Grad

Der Fachbereich Humanwissenschaften verleiht den akademischen Grad des Doctor philosophiae (Dr. phil.) und den akademischen Grad des Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.).

BB zu §4(2) – Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus 5 Personen und setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Prüfungskommission nach §4(1) sowie einer weiteren Person, die hauptamtliche:r Professor:in des Fachbereichs ist oder nach § 11 als Referierende:r bestimmbar ist.

BB zu §7(3) – Fachliche Ausrichtung des zur Promotion berechtigenden Abschlusses

Für die Annahme als Doktorand:in sind in der Regel folgende Studienabschlüsse nachzuweisen:

Die Regelabschlüsse sind in der Pädagogik:

Diplom-/Magister-/Masterabschlüsse in den Fächern/Fachrichtungen:

Pädagogik, Bildungswissenschaft, Erziehungswissenschaft sowie Staatsexamen und Master of Education (allgemeinbildendes oder berufliches Lehramt).

Die Regelabschlüsse sind in der Psychologie:

Diplom-/Magister-/Masterabschlüsse in den Fächern/Fachrichtungen:

Psychologie, Psychologie in IT, Cognitive Science/Kognitionswissenschaft.

Die Regelabschlüsse sind in der Sportwissenschaft:

Diplom-/Magister-/Masterabschlüsse in den Fächern/Fachrichtungen:

Sportwissenschaft, Sportwissenschaft und/mit Schwerpunkt Informatik, Sportmanagement, Cognitive Science/Kognitionswissenschaft sowie Staatsexamen und Master of Education (allgemeinbildendes oder berufliches Lehramt) Sport(wissenschaft).

Die Regelabschlüsse sind in Cognitive Science:

Diplom-/Magister-/Masterabschlüsse in den Fächern/Fachrichtungen:

Cognitive Science/Kognitionswissenschaft, Psychologie, Psychologie in IT, Informatik, Neurowissenschaft/Biologie, Sportwissenschaft und/mit Schwerpunkt Informatik.

Die Regelabschlüsse sind im Bereich Mode & Ästhetik:

Diplom-/Magister-/Masterabschlüsse in den Fächern/Fachrichtungen:

Kunstgeschichte, Pädagogik, Bildungswissenschaft, Erziehungswissenschaft sowie Staatsexamen und Master of Education (berufliches Lehramt) berufliche Fachrichtung Körperpflege.

BB zu §7a(1) – Bedingungen für die Annahme als Doktorand:in

Zu §7a (1) Werden die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 5 nicht festgestellt oder bestehen Zweifel an der fachlichen Ausrichtung eines Abschlusses, kann auf Antrag ein Eignungsfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Im Rahmen des

Eignungsfeststellungsverfahren wird geprüft, ob die:der Bewerber:in über für die Dissertation hinreichend vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse in einem Humanwissenschaftlichen Fachgebiet verfügt und gleichermaßen in der Lage ist, wissenschaftlich auf hohem Niveau zu arbeiten. Der Nachweis der Fähigkeit, wissenschaftlich auf hohem Niveau arbeiten zu können, muss durch eine eigenständig verfasste, wissenschaftliche Arbeit erfolgen. Diese kann bereits publiziert sein oder im Rahmen eines Masterstudiums verfasst worden sein. Der Nachweis vertiefter fachwissenschaftlicher Kenntnisse erfolgt durch eine mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 45 Min. Die mündliche Prüfung wird von der:dem hauptamtlichen Professor:in des Fachbereichs Humanwissenschaften, welche:r zur Betreuung der:des Kandidat:in vorgesehen ist, und einem fachlich einschlägigen weiteren Mitglied des Promotionsausschusses abgenommen. Ergänzend verfasst die:der avisierte betreuende hauptamtliche Professor:in eine schriftliche Stellungnahme. Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Basis der vorgelegten Unterlagen über die Annahme. Der Promotionsausschuss kann Auflagen festlegen, diese müssen bis zum Einreichen der Dissertation erfüllt sein.

BB zu §8(1)c - Einleitung des Promotionsverfahrens und Zulassung

Außer der elektronischen Fassung ist ein gedrucktes Exemplar der Dissertation einzureichen.

BB zu §9(4) – Kumulative Promotion

Der Fachbereich Humanwissenschaften lässt die Möglichkeit der kumulativen Promotion zu.

- Der kumulativen Dissertation ist eine ausführliche Synopse voranzustellen, in der der wissenschaftliche Bezugsrahmen dargelegt wird sowie die Einordnung der Einzelpublikationen in einen Gesamtzusammenhang erfolgt. Die Synopse muss in Alleinautorenschaft verfasst worden sein.
- Eine kumulative Dissertation, bestehend aus mehreren Veröffentlichungen, ist möglich. Die kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei Publikationen und einem Rahmentext (Synopse). Zwei der in der kumulativen Dissertation eingereichten Publikationen müssen dabei den Veröffentlichungsstand „Acceptance Letter“ erreicht haben. In Sonderfällen, in denen eine unvorhersehbare zeitliche Verzögerung des Publikationsprozesses erfolgte, die nicht in der Person der:des Kandidat:in begründet ist, kann der Promotionsausschuss des Fachbereichs beschließen, eine kumulative Dissertation zur Begutachtung zuzulassen, auch wenn weniger als zwei Publikationen den oben genannten Veröffentlichungsstand erreicht haben. In diesem Fall muss vor der Einreichung ein sachlich begründeter Antrag der:des Betreuer:in gestellt werden.
- Die für die kumulative Promotion eingereichten Publikationen können auch in Koautorenschaft verfasst worden sein. Mindestens eine der Publikationen muss das Kriterium Allein- oder Erstautorenschaft erfüllen. Maximal eine:r der Referierenden darf Koautor:in der eingereichten Beiträge sein.

Zu §10(1) – Betreuung der Dissertation

Doktorand:innen wird das Recht eingeräumt, eine Person zu wählen, die die Promotion begleitet und die:den Doktorand:in ergänzend zur Erstbetreuung bei Fragen zum Promotionsverlauf und zur Karriereentwicklung beraten kann. Die Person wird durch

die:den Doktorand:in benannt und muss mindestens eine abgeschlossene Promotion vorweisen.

Zu §10(2) - Betreuungsverhältnis/Promotionsbegleitung

Die Betreuungsvereinbarung des Fachbereichs Humanwissenschaften soll zwischen Doktorand:in und Betreuer:in abgeschlossen werden.

Zu §11(5) – Bestimmung von Referierenden

Weicht der Promotionsausschuss vom Vorschlag der:des Kandidat:in ab, so ist dies zu begründen.

Zu §13(1) – Annahme der Dissertation

Empfehlen die Referierenden die Annahme der Dissertation und ist bis Ende der Auslagefrist kein das Verfahren betreffende Begehren im Dekanat des Fachbereichs eingegangen, gilt die Dissertation als angenommen.

Zu §17(2) – Vergabe der Bewertung „mit Auszeichnung bestanden“

Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation einstimmig von den Referierenden mit Auszeichnung bewertet worden ist und auch die Disputation einstimmig mit „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet worden ist.

Zu §17(4) - Gesamturteil

Werden der:dem Doktorand:in im Anschluss an die mündliche Prüfung Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation durch die Prüfungskommission lediglich angekündigt, müssen diese ihm/ihr innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

Zu §26(1) Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung in Kraft. Gleichzeitig treten die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften - vom 10.03.2022 (Berichtigte Fassung gemäß Erratum der Satzungsbeilage 2023-II) außer Kraft. Die bei In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen bereits eingeleiteten Promotionsverfahren werden auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden nach den bisherigen Besonderen Bestimmungen durchgeführt.

Darmstadt, 07. November 2024

Die Dekanin des Fachbereichs Humanwissenschaften
Prof. Dr. Petra Grell